

**Anlage zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung
des Direct Brokerage-Angebotes für Wertpapiergeschäfte**

**Besondere Bedingungen für
die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet**

§ 1 Allgemeines

1. Der Nutzer ist unter den nachfolgenden Bedingungen zur Erteilung von Wertpapierorders und Zeichnungsaufträgen bei Neuemissionen (nachfolgend „Zeichnungsaufträge“) (Wertpapierorders und Zeichnungsaufträge gemeinsam nachfolgend „Wertpapieraufträge“) über Internet sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt.
2. Der Nutzer wird die technische Verbindung über Internet nur über die ihm von der Bank gesondert mitgeteilte Internetadresse herstellen.
3. Der Nutzer hat die angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge können nicht angenommen werden, wenn eine wesentliche Angabe fehlt oder nicht plausibel ist.
4. Die Bank wird die in diesem Verfahren erteilten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeiten.

§ 2 Konditionen

Die für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet gültigen Konditionen richten sich nach dem aktuellen, dem Kunden bekannt gegebenen Preisverzeichnis / Preisaushang der Bank.

§ 3 Legitimation

Der Nutzer legitimiert sich mittels derjenigen persönlichen Legitimationsdaten, die auch für den Zahlungsverkehr gelten. Der Nutzer hat insoweit die auch für den Zahlungsverkehr geltenden „**Sonderbedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking mit PIN und TAN**“ zu beachten. Diese Sonderbedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese. Die Bank wird dem Nutzer auf Wunsch ein Exemplar dieser Sonderbedingungen aushändigen.

§ 4 Erteilung von Wertpapieraufträgen

1. Der Nutzer kann nur Wertpapieraufträge für Depots erteilen, für die er zur „Abfrage und Ordererfassung“ berechtigt ist und für die der Depotinhaber ein Abwicklungskonto angegeben hat, auf dem die aus der Wertpapierorder resultierenden Umsätze gebucht werden können.
2. Der Nutzer kann über Internet Wertpapiere kaufen oder verkaufen, die an deutschen Börsen (inklusive Xetra) gehandelt werden, sofern er von der Bank für die betreffende Wertpapiergattungsgruppe (beispielsweise Aktien, Renten, Fonds oder Optionsscheine) zugelassen wurde. Darüber hinaus kann der Nutzer über Internet Wertpapiere kaufen und verkaufen, die an bestimmten ausländischen Börsen gehandelt werden. Nicht jedes Wertpapier kann über Internet geordert beziehungsweise gezeichnet werden. Die über Internet orderbaren beziehungsweise zeichenbaren Wertpapiere kann der Nutzer der Anwendung entnehmen.
3. Der Kunde ist *nicht*¹ berechtigt, am gleichen Tag gekaufte Wertpapiere zu verkaufen (Intraday Trading).
4. Die Bank prüft bei einem Kaufauftrag, ob der Nutzer über einen dem voraussichtlichen Auftragsgegenwert entsprechenden Betrag auf dem mit ihm vereinbarten Abwicklungskonto verfügen kann (nachfolgend „verfügbarer Dispositionssaldo“) und sich der Wertpapierauftrag im vorgegebenen Tageslimit bewegt.

<input checked="" type="checkbox"/>	Das für alle Verfahren und Depots unter der Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes für Wertpapiergeschäfte insgesamt geltende Tageslimit beträgt:	Euro 50.000,00
<input type="checkbox"/>	Das für alle Verfahren unter der Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes für Wertpapiergeschäfte geltende Tageslimit beträgt je Depot:	s. Anlage

Bei einem Verkaufsauftrag prüft die Bank, ob der Depotinhaber über einen entsprechenden Bestand dieser Wertpapiere verfügt.

Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wertpapierauftrag automatisch freigegeben. Ist dies nicht der Fall, wird der Wertpapierauftrag nicht entgegengenommen und der Nutzer erhält einen entsprechenden Hinweis.

5. Erteilt der Nutzer eine Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz, wird seine Wertpapierorder erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem die betreffende Börse ihren Sitz hat, an diese weitergeleitet. In gleicher Weise wird die Änderung oder Streichung einer Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem die betreffende Börse ihren Sitz hat, an diese weitergeleitet, es sei denn, dass sich die Änderung oder Streichung auf eine Wertpapierorder bezieht, die erst nach Annahmeschluss der Bank für den

¹ Bitte streichen, wenn nicht zutreffend.

jeweiligen Börsenplatz erteilt wurde. Im letzteren Fall wird die Änderung oder Streichung sofort ausgeführt. Die Annahmeschlusszeit der Bank für den jeweiligen Börsenplatz kann der Nutzer der Anwendung entnehmen.

6. Wünscht der Nutzer bei einem Optionsscheinauftrag eine außerbörsliche Ausführung abweichend von den Ausführungsgrundsätzen der Bank, so kann er diese Weisung aus technischen Gründen nur außerhalb des Direct Brokerage-Angebots erteilen.

7. Bei einer Wertpapierorder über Investmentfondsanteile, die als Festpreisgeschäft auszuführen ist, bemisst sich der vereinbarte feste Preis für die Investmentfondsanteile nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, der nach Annahme der Wertpapierorder – unter Berücksichtigung der von der Bank vorgegebenen Orderannahmeschlusszeiten für entsprechende Deckungsgeschäfte – von der jeweils verantwortlichen Fondsgesellschaft aktuell errechnet wird. Die Ausführung als Festpreisgeschäft wird dem Nutzer in der Abrechnung angezeigt. Die Bank kann eine Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf von Investmentfondsanteilen dadurch ausführen, dass sie diese Investmentfondsanteile selbst als Verkäuferin liefert bzw. selbst als Käuferin übernimmt.

8. Erteilt der Nutzer eine Wertpapierorder über Investmentfondsanteile, die als Festpreisgeschäft auszuführen ist, vor dem 20. eines Kalendermonats, wird als Endtermin der Gültigkeit der Wertpapierorder der letzte Börsenhandelstag des betreffenden Kalendermonats unterstellt. Bei einer entsprechenden Wertpapierorder ab dem 20. eines Kalendermonats wird als Endtermin der Gültigkeit der letzte Börsenhandelstag des folgenden Kalendermonats angenommen.

9. Der Nutzer kann über Internet einen über eine Börse erworbenen Bestand nur an einem Börsenplatz desjenigen Landes verkaufen, in dem er den Bestand erworben hat. Investmentfondsanteile kann der Nutzer über Internet nur in der Ausführungsart (über die Börse oder als Festpreisgeschäft) verkaufen, in welcher er diese zuvor erworben hat.

10. Der Nutzer kann über Internet aktuelle Informationen, wie beispielsweise Ad hoc-Meldungen zu den über Internet orderbaren Wertpapieren abrufen.

§ 5 Persönliches Orderbuch, Ordermanagement

1. Der Nutzer hat sich regelmäßig über den Status der von ihm erteilten Wertpapierorders im Orderbuch zu informieren. Dieses gilt insbesondere dann, wenn bei einem Auftrag der Status „unbestätigt“ erscheint, da in diesem Fall die Wertpapierorder beziehungsweise der Auftrag noch auf dem Weg zum abwickelnden System ist und eine Rückmeldung noch aussteht.

2. Der Nutzer kann in dem persönlichen Orderbuch börsliche Wertpapierorders, außerbörsliche Fondorders und Zeichnungsaufträge, deren Status „offen“ beziehungsweise „geändert, offen“ ist, streichen oder das Limit sowie die Gültigkeitsdauer einer börslichen Wertpapierorder ändern. Möchte der Nutzer andere Daten, wie beispielsweise die Stückzahl, ändern, muss er den Wertpapierauftrag streichen und einen neuen Wertpapierauftrag erteilen. Da bei Wertpapierorders, deren Status „offen“ ist, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftrag zwischenzeitlich an der Börse ausgeführt wurde, wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass die Streichung beziehungsweise Änderung nur unter Vorbehalt angenommen wird.

§ 6 Depotinformationen

1. Der Nutzer hat die Möglichkeit, seinen bewerteten Depotbestand über Internet abzufragen, wenn die Bank ihn zur Nutzung dieser Leistung für das betreffende Depot zugelassen hat.

2. Sofern ein entsprechender Neartime-Kurs verfügbar ist, erfolgt die Bewertung des Depotbestandes grundsätzlich auf der Basis dieses Kurses. Ist ein solcher Neartime-Kurs nicht verfügbar, erfolgt die Depotbestandsbewertung auf Basis der Kurse des vorangegangenen Börsenhandelstages. Es werden grundsätzlich die Börsenkurse aus Frankfurt benutzt. Sollte das Wertpapier dort nicht gehandelt werden, wird auf den Kurs an einer anderen Börse zugegriffen. Sofern an dem vorausgegangenen Börsenhandelstag kein Kurs zustande gekommen ist, wird der Bewertung der Kurs desjenigen Börsenhandelstages zugrunde gelegt, an dem letztmalig ein Kurs zustande gekommen ist.

3. Die Bestandsaktualisierung erfolgt einmal täglich am Ende des Börsenhandelstages. Bei mehrfachen Dispositionen innerhalb eines Tages weist die Depotinformation demzufolge einen unzutreffenden Depotbestand aus.

4. Dem Nutzer wird darüber hinaus angezeigt, ob ein Wertpapier gesperrt ist. Hintergründe dieser Sperre können z. B. VL-Verträge, Belegschaftsaktien, Kreditsicherheit u. a. sein.

§ 7 Datenschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens werden neben den Nutzungsdaten wie beispielsweise der IP-Adresse des vom Nutzer verwendeten Rechners die personenbezogenen Daten des Nutzers erhoben, verarbeitet und genutzt, welche von ihm im Rahmen eines konkreten Auftrags beziehungsweise einer konkreten Anfrage mitgeteilt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um seine Depotnummer, die Art des Auftrags oder der Anfrage wie Kauf-/Verkaufs-/Streichungs-/Änderungswunsch oder Depotabfrage, Anzahl und Bezeichnung der zu kaufenden, verkaufenden, streichenden oder ändernden Wertpapiere und sonstige Angaben zur Ausführung eines Wertpapierauftrags beziehungsweise einer Anfrage. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt, um den einzelnen vom Nutzer erteilten Auftrag beziehungsweise seine Anfrage ordnungsgemäß seinen Wünschen entsprechend ausführen beziehungsweise beantworten zu können. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke genutzt.